

# Satzung des 1. Fußballclub Rechberghausen 1923 e.V.



## § 1 Name, Sitz und Farben des Vereins

1. Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragene Verein führt den Namen

**1. Fußballclub Rechberghausen 1923 e.V.,**

als Abkürzung **1. FC Rechberghausen 1923 e.V.**

2. Der Verein hat seinen Sitz in Rechberghausen.
3. Die Farben des Vereins sind schwarz-weiß.

## § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 3 Zweck und Mittelverwendung des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung, auch für weitere sportliche Betätigungsfelder. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.  
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

1. Aktiven Mitgliedern  
Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Fußballsport oder weitere sportliche Betätigungsfelder betreiben und welche zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Passiven Mitgliedern  
Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Fußballsport oder weitere sportliche Betätigungsfelder nicht betreiben und welche zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Jugendlichen Mitgliedern  
Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, welche zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Ehrenmitgliedern  
Ehrenmitglieder sind Mitglieder, denen wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde.  
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch den Ausschuss ernannt.
5. Ehrenvorständen  
Ehrenvorstände sind Mitglieder, denen wegen ihrer besonderen Verdienste als Vorstand um den Verein die Ehrenvorstandtschaft verliehen wurde.  
Ehrenvorstände werden auf Vorschlag des Vorstandes durch den Ausschuss ernannt.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme als Mitglied hat schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Aufnahmeantrag, welcher an den Vorstand zu übergeben ist, zu erfolgen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Ausschussmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen.
3. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliedschaft gilt als angenommen, wenn dem Antragsteller binnen 6 Wochen nach Erhalt des Aufnahmeantrags kein gegenteiliger Bescheid zugeht.
5. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
6. Als anrechenbare Zeit der Mitgliedschaft und als anrechenbare aktive Spielzeit wird die Zeit ab dem zu Beginn des Geschäftsjahres vollendeten 14. Lebensjahr gewertet.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen.
2. Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind Antrags- und stimmberechtigt.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Anlagen und die Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und den vom Vorstand erlassenen Ordnungsvorschriften Folge zu leisten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studiums etc.)
3. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 2) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.  
Zu zahlen sind:
  - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
  - b) einen Jahresbeitrag,
  - c) Gebühren
  - d) Dienstleistungen
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Jahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
3. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
4. Die Mitgliedschaft eines minderjährigen Mitglieds endet automatisch am 31. Dezember des Jahres, in dem das Mitglied sein 18. Lebensjahr vollendet hat.  
Zur Fortführung der Mitgliedschaft muss das volljährige Mitglied dann einen selbst unterschriebenen Aufnahmeantrag stellen.  
Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
5. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **§ 9 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod;
  - b) durch Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung für die jugendlichen Mitglieder durch die Erziehungsberechtigten abzugeben ist;
  - c) durch Ausschluss gem. § 10.
2. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Vereinsvermögen.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird dem betreffenden Mitglied schriftlich bestätigt.

## **§ 10 Ausschluss**

1. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand gekommen ist.
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Satzung des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
  - c) wenn das Mitglied sich wiederholt unsportlich, unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder einzelner Mitglieder des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in grösster Weise herabsetzt.
  - d) Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
2. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Stellungnahme zu geben.
3. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mit dem Hinweis mitzuteilen, dass ihm binnen 2 Wochen ab Zustellung das Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zusteht.
4. Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat sie auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Hauptversammlung zu setzen und zu dieser das Mitglied schriftlich einzuladen. Auf dieser Hauptversammlung ist dem Mitglied auf Wunsch Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, ist er aufgehoben.
5. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes. Für jugendliche Mitglieder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind gegenüber den Erziehungsberechtigten abzugeben.
6. Ehrenmitglieder können nur mit einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder in der Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

7. Mitglieder, die aus dem Verein ausgeschlossen worden sind, können nur mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder in der Hauptversammlung wieder in den Verein aufgenommen werden.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss

## **§ 12 Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend.
2. Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich vom Vorstand im 2. Quartal des Geschäftsjahres einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens 3 Wochen vorher unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten des Mitteilungsblattes der Gemeinde Rechberghausen zu erfolgen.
3. Anträge zur Hauptversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Anträge des Vorstandes und rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern sind einzeln in der Tagesordnung aufzuführen.
4. Die Hauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und des Kassenberichts
  - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - c) Entlastung der Kasse
  - d) Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses
  - e) Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - f) Wahl und Abberufung des Ausschusses
  - g) Wahl von 2 Kassenprüfern
  - h) Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden; dasselbe gilt für Bauvorhaben jeder Art
  - i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Umlage gemäß der Vereinssatzung §8.
  - j) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
  - k) Beschlussfassung entsprechend der Tagesordnung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder sowie über sonstige wichtige Angelegenheiten des Vereins

5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden teilnahmeberechtigten Mitglieder, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden teilnahmeberechtigten Mitglieder.
7. Abstimmungen erfolgen offen oder geheim. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies ¼ der anwesenden teilnahmeberechtigten Mitglieder wünscht.
8. Über den Verlauf der Hauptversammlung und den Inhalt der gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Vorstand zu unterzeichnen ist.
9. Die Hauptversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§ 13 Außerordentliche Hauptversammlung**

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf die außergewöhnlichen Ereignisse für erforderlich hält.
2. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn nur noch ein gewähltes Mitglied des Vorstandes im Amt ist. Aus der Mitte der Hauptversammlung ist ein neues Mitglied des Vorstandes zu wählen.
3. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Anträge, über die beschlossen werden soll, dies fordern. Für die Durchführung gelten im übrigen die gleichen Bestimmungen und Vorschriften wie zu § 12.

### **§ 14 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus mindestens 2 und höchstens 4 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern zusammen.
2. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung.
3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt, längstens jedoch 3 Monate.

4. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln für den Verein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht eines Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.000 EUR verpflichtet ist, die Zustimmung eines weiteren Vorstandes einzuholen. Bei Rechtsgeschäften von mehr als 5000 EUR (diese sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Ausschusses hierzu erteilt wurde) ist die Zustimmung des Ausschusses erforderlich.
5. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Hauptversammlung und die Ausschuss-Sitzungen.
6. Zur Aufgabenverteilung kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben und für den Verein Ordnungsvorschriften erlassen.
7. Der Vorstand hat das Recht, zu Beratungen des Ausschusses andere Vereinsmitglieder oder außenstehende Personen hinzuzuziehen.

## **§ 15 Der Ausschuss**

1. Der Ausschuss des Vereins besteht aus
  - a) den Vorständen (§ 14)
  - b) dem Schriftführer
  - c) dem Abteilungsleiter Aktive
  - d) dem stellvertretenden Abteilungsleiter Aktive
  - e) dem Abteilungsleiter Jugend
  - f) dem stellvertretenden Abteilungsleiter Jugend
  - g) dem Abteilungsleiter Senioren
  - h) dem Wirtschaftsführer
  - i) dem stellvertretenden Wirtschaftsführer
  - j) dem Unterkassier
  - k) den erforderlichen Beisitzern
2. Der Ausschuss ist dem Vorstand beigelegt und hilft diesem bei der Geschäftsführung des Vereins.
3. Der Ausschuss ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen.
4. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Ausschusssitzungen. Ein Vorstandsmitglied lädt zur Ausschusssitzung schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Ausschussmitglieder, die die Einberufung des Ausschusses vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, den Ausschuss selbst einzuberufen.
5. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden teilnahmeberechtigten Ausschussmitglieder gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Über Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Vertretungsmacht des Ausschusses ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 12.500 EUR Ausgaben verpflichtet ist, die Zustimmung der Hauptversammlung einzuholen.

## **§ 16 Vereinsjugend**

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

3. Der/die Jugendleiter/in gehört dem Ausschuss an. Er/sie wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **§ 17 Ordnungen**

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Datenschutzordnung sowie eine Ehrungsordnung geben.  
Die Hauptversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand erlassen wird sowie die Finanzordnung, welche der Ausschuss erlässt.
2. Eine Jugendordnung wird durch die Jugendabteilung beschlossen und vom Vorstand bestätigt.

## **§ 18 Kassenprüfer**

1. Die 2 Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands und des Ausschusses sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

## **§ 19 Wahlen**

1. Der Vorstand, der Ausschuss und die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Weise, dass mindestens ein Vorstand in geraden und ein anderer Vorstand in ungeraden Jahren gewählt werden muss.
2. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden teilnahmeberechtigten Mitglieder auf sich vereint. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn dies von  $\frac{1}{4}$  der anwesenden teilnahmeberechtigten Mitglieder verlangt wird oder mehrere Bewerber für ein Amt zur Verfügung stehen.
4. Gewählt werden können nur solche Personen, die bei der Hauptversammlung anwesend sind oder sich zur Wahl schriftlich bereit erklärt haben.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands / Ausschusses während der Amtsperiode vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

## **§ 20 Haftung der Mitglieder**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Die Haftbarkeit der Mitglieder mit dem eigenen Vermögen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## **§ 21 Strafbestimmungen**

1. Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:
  - a) Verweis
  - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
  - c) Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
  - d) Ausschluss gem. § 10 Ziffer 1 der Satzung

## **§ 22 Sportbekleidung**

1. Die vom Verein für aktive und jugendliche Spieler zur Verfügung gestellte Sportbekleidung ist und bleibt Eigentum des Vereins. Die Rückgabe kann vom Verein jederzeit gefordert werden.

2. Jeder Spieler ist zur sachgemäßen und schonenden Behandlung der ihm überlassenen Sportbekleidung verantwortlich.

### **§ 23 Datenschutz**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt alle erforderlichen Daten seiner Mitglieder, einschließlich personenbezogener Daten, die zur Erfüllung gemäß der Satzung zulässigen Zwecken und Aufgaben erforderlich sind.

Um hierbei die Vorgaben und Gesetze der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten und umzusetzen hat sich der Verein eine eigene Datenschutzordnung gegeben.

Diese Datenschutzordnung ist Bestandteil des Mitgliedsantrages und die Kenntnisnahme dieser wird durch das Mitglied explizit mit Unterschrift einer Einwilligungserklärung bestätigt.

### **§ 24 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rechberghausen, welche es unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung i.S. des in § 3 genannten Zweckes zu verwenden hat.

### **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Hauptversammlung am 18.05.2018 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rechberghausen, den

Unterschriften